

**Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 10. Januar 1996 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 25 Nr. 28 S. 147 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl "154" durch die Zahl "150" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte "die schriftlichen Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht" ersetzt durch die Worte "die Prüfungsleistungen können studienbegleitend erbracht werden".
3. In § 4 wird als Abs. 7 eingefügt:  
"(7) Bei den genannten Fristen ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubes zu ermöglichen."
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird nach den Worten "wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" das Wort "und" gestrichen und durch ", " ersetzt; nach dem Wort "Studierenden" werden die Worte "und ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" eingefügt.
  - c) Satz 4 wird gestrichen.
  - d) In Satz 5 wird nach dem Wort "Professoren" das Wort "und" gestrichen und durch ", " ersetzt; nach dem Wort "wissenschaftlichen" werden die Worte "und der weiteren" eingefügt.
5. In § 5 Abs. 4 wird als letzter Satz angefügt:  
"Zur Mitwirkung der Vertreterin bzw. des Vertreters aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist § 14 HG zu beachten."
6. § 7 erhält folgende Fassung:  
" § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester  
(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Universität Bielefeld werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Universität Bielefeld Gegenstand der Diplom-Vorprüfung nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.  
(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.  
(3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.  
(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildendem Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.  
(5) Kenntnisse und Fähigkeiten die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung im Wahlfach Physik an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium oder einen ersten Studienabschnitt angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.  
(6) Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bielefeld im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.  
(7) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.  
(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die

- Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen."
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Nr. 2 wird "§ 70 Abs. 2 UG" durch "§ 71 Abs. 2 HG" ersetzt.
  - In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte "Theoretischer Mechanik und Elektrodynamik" durch die Worte "Theorie I und Theorie II" ersetzt.
  - In Abs. 4 wird "Abs. 5" durch "Abs. 7" ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 Buchst. b) werden nach den Wort "Übungen" die Worte "Theoretische Mechanik, Elektrodynamik, Mathematische Methoden der Physik II" durch die Worte "Theorie I, Theorie II, Mathematische Methoden der Physik I und II" ersetzt.
  - In § 11 Abs. 3 Buchst. d) werden nach den Worten "4 SWS" die Worte "einschließlich Übungen" eingefügt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Wiederholungsprüfungen können auch mündlich abgelegt werden."
  - Abs. 2 wird gestrichen.
  - Abs. 3 wird gestrichen.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
  - Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:  
"(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 4 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält."
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 5) „ in „(§ 7 Abs. 7)“ geändert.
  - In Abs. 2 Nr. 2. a wird "§ 7 Abs. 3" durch "§ 7 Abs. 1" ersetzt.
  - In Abs. 2 Nr. 2 b werden die Worte "Theoretische Mechanik oder Elektrodynamik" durch die Worte "Theorie I oder Theorie II" ersetzt.
  - In Abs. 2 Nr. 3 wird "§ 70 Abs. 2 UG" durch "§ 71 Abs. 2 HG" ersetzt.
  - In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte "Quantenmechanik oder Statistische Mechanik" durch die Worte "Theorie III und Theorie IV" ersetzt.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden in Nr. 2 die Worte "Grundgebiete der Physik" gestrichen.
  - In Abs. 2 werden die Worte "Quantenmechanik I mit Übungen und Statistische Mechanik I mit Übungen" durch die Worte "Theorie III mit Übungen und Theorie IV mit Übungen" ersetzt.
- Übungen und Theorie IV mit Übungen" ersetzt.
- Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
"(3) Als Wahlpflichtfach sind mindestens drei der folgenden Lehrveranstaltungen auszuwählen:  
1. Festkörper- und Oberflächenphysik I mit Übungen,  
2. Atom- und Molekülphysik I mit Übungen,  
3. Kernphysik mit Übungen,  
4. Elementarteilchenphysik I mit Übungen,  
5. Biophysik I mit Übungen,  
6. Computerphysik mit Übungen."
  - Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
"(4) Als vertiefendes Wahlpflichtfach sind nach Maßgabe des Angebotes der Fakultät für Physik mindestens vier Lehrveranstaltungen mit einem Mindestumfang von jeweils 4 SWS einschließlich Übungen zu wählen. Diese Lehrveranstaltungen haben der Erweiterung oder Vertiefung des Physikalischen Wissens zu dienen."
  - Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - Unter Nr. 1 a) wird "Quantenmechanik I mit Übungen" durch "Theorie III mit Übungen" ersetzt.
    - Unter Nr. 1 b) wird „Statistische Mechanik I mit Übungen“ durch „Theorie IV mit Übungen“ ersetzt.
    - Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
"2. Im Wahlpflichtfach durch eine Fachprüfung zu den Inhalten einer der Veranstaltungen Nr. 1, 2, 3 oder 4 nach Absatz 3 sowie durch eine Fachprüfung zu den Inhalten einer weiteren Veranstaltung nach Absatz 3."
13. § 23 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"(1) Die einzelnen Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist unbeschadet des § 24 nicht zulässig."
  - Abs. wird gestrichen.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiver such)."
    - In Abs. 4 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.
    - Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:  
"(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern."
    - Abs. 5 wird Abs. 6
    - In Abs. 6 (neu) wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
    - Abs. 6 wird Abs. 7
    - In Abs. 7 (neu) werden die Worte "eine bessere Note" durch die Worte "höhere Punktzahl" ersetzt.

15. In § 26 Abs. 3 letzter Satz werden die Worte "und gibt die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruches (vgl. § 23 Abs. 2) an" gestrichen.

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

16 § 28 erhält folgende Fassung:

"§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Den Prüflingen ist nach Abschluss einer Prüfung oder einer abgeschlossenen Teilprüfung auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakte zu gewähren.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme."

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 1995/96 für diesen Studiengang an der Universität Bielefeld eingeschrieben waren, können Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung nach der vorläufigen Diplom-Prüfungsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 30. April 1974, vorläufig genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlass vom 24. Juli 1975, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 4 Nr. 5, S. 14 vom 10. September 1975, geändert durch Ordnung vom 19. Januar 1976, vorläufig genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlass vom 20. Oktober 1976, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 5 Nr. 10, S. 60 vom 1. Dezember 1976, geändert durch Ordnung vom 4. Juli 1979, vorläufig genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlass vom 4. September 1979, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 8 Nr. 5, S. 35 vom 10. Oktober 1979 letztmalig bis zum Ende des Sommersemesters 2005 ablegen. Nach diesem Zeitpunkt können Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Prüfung ausschließlich nach dieser Prüfungsordnung erbracht werden. Über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss."

b) Abs. 4 wird gestrichen.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 29. Januar 2003.

Bielefeld, den 1. Juni 2004